

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 301/09 B

L 1 U 901/06 (Thüringer LSG)
S 17 U 2825/05 (SG Gotha)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland,
Hoppegartener Straße 100, 15366 Hönow,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Thüringer Landessozialgerichts vom 27. August 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde.

Der Streitwert wird für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde auf 58.191,26 Euro
festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:

Die Klägerin stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 2 Soweit die Klägerin der Frage eine grundsätzliche Bedeutung beimisst,
"ob sich Mitgliedsunternehmen im hier vorliegenden Rahmen generell dann nicht gegen Bescheide der Unfallversicherungsträger zur Wehr setzen können, wenn wie hier sich die Beklagte für einen Flächenwertmaßstab entscheidet",
- 3 fehlt es jedenfalls an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit. Sie ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich geklärt ist oder sich für die Antwort in höchstrichterlichen Entscheidungen ausreichende Anhaltspunkte ergeben (*BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 und § 160 Nr 8*). Die Klägerin hätte sich daher mit den Urteilen des Senats vom 7.12.2004 (*B 2 U 43/03 R - SozR 4-2700 § 182 Nr 1*) und 20.2.2001 (*B 2 U 2/00 R*) auseinandersetzen müssen. Darüber hinaus ist versäumt worden, eine abstrakte Rechtsfrage klar zu formulieren (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*).
- 4 Die Klägerin rügt zudem eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen). Darauf kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Ein prozessordnungsgemäßer Beweisantrag, den das LSG übergangen haben könnte, ist nicht bezeichnet worden. Nach dem Sinn und Zweck



des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt worden sein, in dem feststand, dass das LSG von sich aus Ermittlungen nicht mehr durchführen würde (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 20 und 31 sowie BVerfG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*). Dass die Klägerin bis zuletzt einen Beweisantrag gestellt hätte, ist der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen.

- 5 Sofern der Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG gerügt sein sollte, genügt es nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*).
- 6 Im Übrigen beanstandet die Klägerin die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1 und 3 sowie § 47 Abs 3 Gerichtskostengesetz.

